

VI.

Indem wir nun zur Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse übergehen, ist zuvörderst die Thatsache zu beachten, daß die Stellung der Republik dem h. Stuhl gegenüber, mit ihren wiederholten Bemühnissen theils aus jurisdictionellen, theils aus politischen Gründen, der griechischen Kirche auf den Inseln im Ganzen zu gute kam, obgleich dieselbe im Wesentlichen in der untergeordneten Stellung blieb, in welcher die Venetianer, als Nachfolger der Anjou's und anderer lateinischen Fürsten, sie gefunden hatten. Zu Ehren Venedigs wie zur Ehre der Päpste muß gesagt werden, daß Venedig und die Päpste mehrfach vermittelnd und mildernd zwischen den beiden Confessionen auftraten. In der Anjou'schen Zeit war das griechische Bisthum Corfu aufgehoben, an Stelle des Bischofs ein Erzpriester oder Protopapa gesetzt, ein lateinisches Erzbisthum gegründet worden. Die heftigen Zwistigkeiten zwischen Griechen und Lateinern wurden 1521 durch eine Bulle Leo's X., 1540 durch ein Breve Pauls III. auf billige Weise geschlichtet. Die griechische Confession gewann während dessen immer mehr das Übergewicht, namentlich durch die gemischten Ehen, denen die lateinischen Erzbischöfe sich vergeblich widersetzen, und durch welche die Zahl der römisch-katholischen Familien mehr und mehr abnahm. Die Streitigkeiten inbetreff des verbesserten Kalenders endeten damit, daß die Lateiner sich in Hinsicht auf die beweglichen Feste nach dem griechischen Kalender richten mußten. Der Protopapa wurde auf fünf Jahre von einem Wahlcollegium ernannt, welches aus dreißig Mitgliedern des Großen

Raths von Corfu, zwanzig Domherren, den venetianischen Oberbeamten und den Jahresrichtern zusammengesetzt war. Nach Ablauf der Zeit konnte eine Wiedererwählung stattfinden, wie es gewöhnlich der Fall war. Kirchlich stand der Protopapa unmittelbar unter dem Patriarchen von Constantinopel, mit dem er indeß nur mittelst des dortigen Botschafters (Bailo) der Republik correspondiren durfte. In allen kirchlichen und Ehe-Angelegenheiten waren seine Sentenzen maßgebend, und die weltliche Autorität vermochte nichts dabei. Der Protopapa ordinirte nicht selbst, sondern ertheilte blos die Licenz zur Ordinirung durch die Bischöfe des Staats. Auf Cefalonia, Zante, Santa Maura, Cerigo bestanden einst auch griechische Bisthümer, welche zu Anfang des 13. Jahrhunderts eingingen. Der letzte unabhängige Herr von Cefalonia und Santa Maura hatte gegen zweihundertfünfzig Jahre später ein griechisches Bisthum wiederhergestellt, als Suffraganeat des Metropolitan-sitzes von Corinth, welches wechselnden Geschicken unterlag und zu manchen innern Streitigkeiten Anlaß gab. Das lateinische Erzbisthum Corfu und das Bisthum Zante-Cefalonia bestehen bis auf den heutigen Tag. Beide haben ausgezeichnete Prälaten gehabt, so Corfu den nachmaligen Cardinal-Bischof von Brescia, Angelo Maria Quirini, einen der verdientesten Gelehrten des vorigen Jahrhunderts, und Zante die Cardinäle Commendone und Dolfino, welche dem Tridentiner Concil beizwohnten, wie in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts Baldassar Remondini. Verfasser der Schrift: *De Zacynthi antiquitatibus et fortuna*. Die häufige Abwesenheit der Bischöfe von ihrem Sitz gab zu vielen Beschwerden Anlaß. Wenn die Regierung in Angelegenheiten der griechischen Kirche sich Befugnisse zuschrieb, die der kirchlichen Unabhängigkeit sehr im Wege standen, so waren die anhaltenden Zwistigkeiten der Griechen untereinander und die schwankenden Verhältnisse zu dem unter osmanischer Botmäßigkeit stehenden Patriarchat in Constantinopel daran Schuld. Die Jurisdiction des griechischen Bischofs von Cefalonia kam dabei am schlimmsten fort. Man konnte von seinen Sentenzen, mochten sie Geldstrafen nach sich

ziehen, oder aber Interdikte, Ehescheidungen u. a. betreffen, an die weltliche Behörde appelliren, deren Verpflichtung, nach Form und Ritus der griechischen Kirche zu urtheilen, das Uebel nur wenig besserte. Die Machtvollkommenheit der Republik wurde in dieser Beziehung so groß, daß der General-Proveditor Francesco Grimani im Jahr 1756 in einer seiner Relationen die Aeußerung that: mit Ausschluß des Dogmas sei Seine Serenität (der Doge) unumschränkter Herr in den Religions-Angelegenheiten der Griechen. Ein Zeugniß für den Unterschied zwischen der schwachen Autorität des Patriarchats und der Unabhängigkeit des heiligen Stuhls.

Das Justizwesen kommt zunächst an die Reihe. Die obere Leitung desselben war ganz in den Händen der venetianischen Behörden, welche somit die administrative Executivgewalt mit der richterlichen vereinigten. Die spätere Gerichtsverfassung auf den Inseln und das von der britischen Regierung stets laut proclamirte Bedürfniß, englische Rechtsgelehrte an der Spitze derselben zu haben, wäre es auch nur um die Independenz und Unparteilichkeit der Gerichte zu wahren, dient allein schon den Venetianern zur Rechtfertigung. In den Charakter der venetianischen Justiz näher einzugehen ist nicht nöthig. Man hat von dem Verfahren in politischen Prozessen in allen Fragen, bei denen die Sicherheit des Staates in Betracht kam, zu oft und leicht auf die sonstige gerichtliche Praxis geschlossen. Diese war öffentlich und im Durchschnitt rasch; die Härte vieler alten Gesetze war durch den Usus gemildert; die Achtung vor dem Gesetz allgemein vorherrschend. Die Grundlage des Rechts bildeten die municipalen Gesetze und Statuten, denen das römische Recht nur ausgleichend, erläuternd, ergänzend zur Seite stand. Auch auf den Ionischen Inseln galten Municipalgesetze, in verschiedenen Zeiten entstanden, größtentheils Gewohnheitsrechte, oder Reminiscenzen der Anjou'schen Epoche, oder endlich Decrete der einzelnen Proveditoren, welche sich meist auf die venetianischen Statuten gründeten. Der Übelstand des Mangels an Ordnung und an Übereinstimmung in der Legislation war auch hier fühlbar, im Al-

gemeinen jedoch entsprach die Anwendung der Gesetze dem Sinn für Recht, verbunden mit rücksichtsvoller Milde, der die venetianische Herrschaft charakterisirt und ihr die Liebe der Unterthanen gewonnen und bewahrt hat. Wenn Mißbräuche vorkamen und namentlich in den spätern Zeiten schlimme lokale Einflüsse in dem Maße Eingang fanden, wie die Kraft des Regiments überhaupt nachließ, so behielt das Gerichtswesen doch überwiegend seine alte Geltung.

In Corfu bestanden folgende Tribunale. Zuerst das Forum prätorium, zusammengesetzt aus dem Bailo und seinen beiden Rätthen, mit den Jahresrichtern als Beisitzern mit consultativem Votum. Sämmtliche bürgerliche und peinliche Fälle gehörten vor das Tribunal, mit Ausnahme der Prozesse der besoldeten Beamten, welche vor das Präfecturforum gebracht wurden, das aus dem Bailo, seinen Rätthen, dem Provebitor und Capitän bestand. Die Bagatellsachen kamen vor den Gerichtshof der Lokalrichter, wo ein Einzelner Recht sprechen konnte. Als Appellhof fungirte so für Corfu wie für die andern Inseln das Forum Primarium, dessen Präsident der General-Provebitor war. Auf Cefalonia und Zante sprachen die Provebitoren mit zwei Rätthen Recht, auf Santa Maura die beiden Provebitoren. In wichtigen Fällen stand der Recurs an die Gerichtshöfe in Venedig offen, doch war der Instanzenweg langwierig und kostspielig. Auf die Erledigung der bei den Tribunalen der Inseln schwebenden Rechtsstreite hatten die Inquisitoren und Syndiken der Levante häufig günstigen Einfluß. Ein Institut, dessen wohlthätige Einwirkung unbezweifelt ist, waren die im 17. Jahrhundert auf den drei Hauptinseln ernannten Friedensrichter, Edelleute, deren Wahl vom Rath der Hundertfünfzig ausging. Bei der Erregbarkeit des Volkscharakters waren die Zwistigkeiten sehr häufig und solche Friedensstiftungen zwiefach nöthig. Der Erfolg derselben war jedoch oft sehr unvollkommen oder bloß vorübergehend. „Auf den Inseln Cefalonia und Zante“, schrieb im Jahre 1624 der General-Provebitor Zaccaria Gabrieli, „habe ich viel Unfrieden und Haß unter den Eingebornen mit Ausbrüchen wilder Rache gefunden, ungeachtet stattgefundenen

Verföhnungen, ungeachtet des den Obrigkeiten gegebenen Handschlags. Am häufigsten kamen diese Fälle auf Cefalonia vor, und ich habe in Erfahrung gebracht, daß der Grund meist keineswegs verletztes Ehrgefühl war, sondern Habgier nach fremdem Gut, so daß bei dem Friedensstiften durch öffentliche Magistrate nur das Ansehen des Gemeinwesens litt und die ehrlichen Leute zu kurz kamen, während dem nichtswürdigen Gefindel Rache und Verrath gelang. So fand ich mich genöthigt, zur Herstellung der Ruhe einen andern Weg einzuschlagen, der die Autorität der Magistrate nicht aufs Spiel setzte, indem ich bei wiederholtem Friedensbruch nicht nur peinliche Strafen gegen die Personen verfügte, sondern zu Güter-Einziehungen schritt, wobei ich dem Betrug ein Ziel stecken mußte, so durch Ausschließung des gewohnten Uebertragens des Eigenthums auf die Frauen, wie durch temporäre Aufhebung der fideicommissarischen Bestimmungen, die der Confiscation im Wege standen.“ Die Schilderung zeigt, daß es auch seitens der Regierung nicht ohne Willkür zuging bei so verwilderten Zuständen. Spezielle Jurisdiction wurde durch die Proveditoren des Sanitätsamtes und durch die der Landstraßen ausgeübt. Die Advokatur war im Ganzen von den Verordnungen abhängig, welche dieselbe in Venedig regelten. Das Alter von vierundzwanzig Jahren, sechsjährige Praxis bei einem öffentlichen Anwalt und notorische Unbescholtenheit waren zur Zulassung erforderlich.

Wenn die Finanzverwaltung ihre großen Schwächen hatte, so hing das häufig vielmehr von allgemeinen als von örtlichen Übelständen ab, obgleich Beschaffenheit, Lage, Entfernung der Inseln, der Charakter eines Theils ihrer Bewohner, die größere Leichtigkeit für Beamte, sich der Aufsicht zu entziehen, diese Übelstände steigerten. Die Einkünfte werden sehr verschieden geschätzt je in verschiedenen Zeiten, und namentlich nach Maßgabe des Ertrags der Korinthentraube (*Uva passa*), welche von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an besonders auf Zante in immer steigendem Maße cultivirt wurde und auch in unsern Zeiten beträchtliche Schwankungen im Wohlstand

und somit im Ertrag der südlichen Inseln veranlaßt hat. Im Jahre 1760, wo die Bevölkerung der Inseln auf 164,000 Seelen angegeben wurde, finden wir den Reinertrag für die Fiscalkammer zu 90,000 Zechinen geschätzt, welche Summe indeß bei weitem nicht das wirkliche Einkommen repräsentirte, indem der Brutto = Ertrag der Gesamtverwaltung über 500,000 Ducaten betragen haben soll. (Vor der Vereinigung mit dem Königreich Griechenland, bei einer Bevölkerung von etwa 230,000 Seelen, berechnete man eine Gesamt-Einnahme von etwa 170,000 Pfund St.) Die Hauptproducte waren Muscat- und Korinthentrauben, Del und Salz. Die Einkünfte waren verpachtet, auf nicht länger als sechs, auf nicht weniger als drei Jahre. Die Abgaben waren direkte und indirekte, jene namentlich im Zehnten von dem Ertrag der Agricultur-Erzeugnisse bestehend. Im Ganzen waren sie nicht drückend, wie denn die Republik überhaupt hohe Besteuerung vermied. Zur Vermeidung von Mangel, insofern die Inseln nicht das erforderliche Getreide produzierten, gab es Vorrathshäuser, die aber kein Monopol bildeten. Die glänzenden Geschäfte des in Zante bestehenden Foudaco oder Magazins für die Korinthentraube veranlaßten im Jahre 1670 die Einrichtung eines öffentlichen Leihhauses zum Schutz gegen den Wucher. Auch in Corfu, Cefalonia, Ithaka bestanden Leihhäuser, deren Geschicke mannsfach wechselten. Ruinös für den Handel der Inseln war das Privilegium Venedigs, welches sämmtlichen Verkehr an sich zog, so daß nur venetianische Schiffe die ionischen Produkte frei ausführen konnten, während für alle übrigen Waaren die Hauptstadt das Entrepot bildete. Ein zwiefach schädliches System, indem es die freie Entwicklung des in Rede stehenden Verkehrs hinderte und den Schleichhandel nährte, welcher namentlich durch die Engländer betrieben wurde. Diese hatten schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in Zante beträchtliche Comptoire und Magazine, deren Lage an der Küste die Contrebande erleichterte. Die levantinische Schifffahrt war um diese Zeit größtentheils in englischen Händen, zum großen Nachtheil der Republik und ihrer griechischen Unterthanen.

Selbst die Küstenfahrt wurde letzteren durch englische Concurrrenz sehr geschmälert, worüber die venetianischen Berichterstatter laute Klagen erhoben.

Über den öffentlichen Unterricht, soferne die Verwaltung dabei in Betracht kam, ist leider wenig zu sagen. Die Inseln waren so ziemlich sich selbst überlassen, und man weiß, daß erst in unsern Zeiten, wesentlich durch fremde Veranstaltung, dem Übelstand des Mangels an Bildungs-Instituten einigermaßen abgeholfen worden ist. Auf der Insel Corfu unterhielt die Regierung mehre öffentliche Lehrer, auf den andern Inseln je nur einen, dessen Aufgabe war, in der italienischen Sprache zu unterweisen. Alles Übrige ging von Privaten aus. Viele Jünglinge gingen nach Padua, welches auch später noch, gleichwie Pisa, zahlreiche Sonier anzog, von denen manche in Italien länger oder kürzer, einige auch ganz blieben, wie denn mehre sich in der italienischen Literatur einen Namen gemacht haben. Unter diesen ist vor allen Andreas Mustoxides zu nennen, welcher als Knabe das Ende der venetianischen Herrschaft, als Greis die Zersahrenheit der öffentlichen Zustände seiner Heimat erlebte, und in den literarischen Kreisen Oberitaliens des letzten napoleonischen wie der ersten österreichischen Zeiten eine Rolle gespielt hat. Daß es ungeachtet dieser Geringsfügigkeit der Anstalten nicht völlig an literarischer Bildung fehlte, beweist das Vorhandensein von Akademien nach italienischem Muster, namentlich im siebzehnten Jahrhundert.